

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion in der BV Hohenlimburg
Fraktion Bürger für Hohenlimburg in der BV Hohenlimburg

Betreff:

Gemeinsamer Antrag CDU-Fraktion und Fraktion Bürger für Hohenlimburg: Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

Beratungsfolge:

05.12.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage.

Begründung:

siehe Anlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- sind nicht betroffen
 sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung



CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Hohenlimburg

Hohenlimburg, 23.11.18

Herrn Bezirksbürgermeister
Hermann-Josef Voss
Rathaus Hohenlimburg

Sehr geehrter Herr Voss,

bitte nehmen Sie folgenden gemeinsamen Antrag von CDU und BfHo gemäß § 6 (1) GeschO für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 05.12.2018 auf.

Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung bittet den Rat, die Verwaltungsvorlage 1007/2018 nicht wie vorliegend zu beschließen, sondern in Abänderung folgende Dinge zu festzulegen:

1. Abstände von Windkraftanlagen in Windkraftvorrangzonen in Hagen zu
 - a. reiner Wohnbebauung = 1.200 m
 - b. Mischgebieten = 550 m + Berücksichtigung der topografischen Höhe, Höhenunterschied multipliziert mit 2 zuzüglich zur Grunddistanz, Höhenunterschied gemessen vom Anlagenfundament zur Wohnbebauung der konkreten Anlage mit zusätzlichen 100 m Abstand pro 50 m Anlagenhöhe (optische Bedrängung. s. Aktueller Windkrafterlass in der Begründung)
 - c. Bebauung im Außenbereich = 450 m + Berücksichtigung der topografischen Höhe, Höhenunterschied multipliziert mit 2 zuzüglich zur Grunddistanz, Höhenunterschied gemessen vom Anlagenfundament zur Wohnbebauung der konkreten Anlage mit zusätzlichen 100 m Abstand pro 50 m Anlagenhöhe (optische Bedrängung. s. Aktueller Windkrafterlass in der Begründung)

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :
Jochen Eisermann,
Holthäuser Str. 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneuerstr. 30, 58119 Hohenlimburg
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113
Email: peter.leisten@gmx.de
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00



■ ■ ■ mitten im Leben.
Ortsunion Hohenlimburg
Fraktion in der Bezirksvertretung



2. Generelle Höhenbegrenzung neuer Windenergieanlagen in Hagen auf insgesamt 150 m.
3. Ablehnung einer generellen Einstellung des Planungsverfahrens, da wegen einer nach überwiegender Einschätzung aussichtsreichen Klage gegen den aktuellen Flächennutzungsplan die Verspargelung nach Blmsch droht und daher von einer Einstellung des Verfahrens, die von Hohenlimburger Seite inhaltlich begrüßt werden würde, abzusehen ist. Begründung hierzu s. 1007/2018.
4. Letzteres ist auch der Grund, warum man in Hagen nicht die Verabschiedung des neuen LEP im Frühjahr abwarten wird. Sollte zuvor der aktuelle Flächennutzungsplan erfolgreich beklagt werden, droht wiederum die rechtliche Vorgehensweise nach Blmsch mit allen Gefahren (s.o.) Andererseits wird darauf verwiesen, dass ein noch in Beratung befindliches Verfahren eine Reduktion auf Genehmigungsverfahren nach Blmsch ausschließen soll. Wir erwarten für den neuen LEP die konkrete Umsetzung des Windkrafterlasses (s.u.), hätten aber von der Verwaltung gerade auch nach den politischen Beratungen der letzten drei Jahre erwartet, dass sie sich bereits im Vorfeld hier an den bekannten Vorgaben orientiert und nicht ein ums andere Mal versucht, ihren Ursprungsplan beschließen zu lassen.
5. Berücksichtigung der Recherchen und vorliegender Ergebnisse des Fundes eines mindestens in zweijähriger Folge erfolgreich bebrüteten Rotmilanhörstes am Rande der Planzone 5 mit allen rechtlichen Auswirkungen auf die Zone 5 nach Helgoländer Papier in Ermangelung der Ergebnisvorlage auch für die politische Beratung unabdingbarer, abgeschlossener ASPII. S. dazu separater Antrag. Anderweitig sauber recherchierte Funde sind so politisch eindeutig zu berücksichtigen, wenn man die Politik nicht abschliessend über Gutachten informieren will. Die dokumentierten Ergebnisse des Nestfundes und dessen Beobachtung sind der Verwaltung in KW 47 durch Rechtsanwalt Hendrik Kaldewei, LL. M. zugestellt worden.

Begründung:

Die Bezirksvertretung weicht nach Hinweisen der Verwaltung auf möglicher Weise Nichtverbleib vorgeschriebener substantieller Fläche für die Energiewende vom aktuellen Winderlass ab und geht von 1500 auf 1200 m zurück. Eine Übernahme des Beschlusses der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl war hier nicht möglich, weil die Prüfung der topografischen Gegebenheiten deutlich abweichende Ergebnisse bringt. Abweichende Vorgaben für unterschiedliche Gegebenheiten wären nach wie vor wünschenswert,

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :
Jochen Eisermann,
Holthauser Str. 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneferstr. 30, 58119 Hohenlimburg
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113
Email: peter.leisten@gmx.de
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00



■ ■ ■ mitten im Leben.
Ortsunion Hohenlimburg
Fraktion in der Bezirksvertretung



wurden aber von der Verwaltung wiederum aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Zitat der Verwaltung dazu:

Konsequenz:

Von den bisher ermittelten 96 ha Fläche für Windenergie würden **43,5 ha** (fast die Hälfte) **wegfallen**.

Die BV dazu:

Der Begriff erforderlichen substantiellen Raumes ist nirgendwo definiert oder dessen Ermittlung erläutert. Insofern erforderlicher eigener Einschätzung hält die BV den verbleibenden Raum von 52,5 ha in höchst sensibler und bisher streng geschützter Waldfläche für einen riesigen Raum, der für Hagen sehr wohl bedeutet, dass hier mehr als nur substantieller Raum geboten wird. Außerdem wird jetzt jede neue Lösung beklagt werden und wir werden hier geduldig einer Gerichtsentscheidung zuversichtlich entgegensehen.

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg nimmt bei allen Vorschlägen deutlich Bezug auf den aktuell gültigen Windkrafterlass:

**Windenergie-Erlass - Erlass für die Planung und Genehmigung von
Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung
- Nordrhein-Westfalen -**

Vom 8. Mai 2018
(MBI.NRW. Nr. 12 vom 22.05.2018 S. 257)
Gl.-Nr. : 2310

Auszug:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen richtet ihre Energie- und Klimapolitik neu aus. Sie erarbeitet daher unter anderem eine neue Energieversorgungsstrategie NRW und bereitet zurzeit vor, dass auch der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entsprechend geändert wird. Am 17.04.2018 wurde der Kabinettsbeschluss gefasst, das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des LEP NRW durchzuführen. Es ist vorgesehen, einen Grundsatz aufzunehmen, der festlegt, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ein **Vorsorgeabstand von 1.500 Metern** eingehalten werden soll.

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :

Jochen Eisermann,
Holthauser Str, 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneuferstr. 30, 58119 Hohenlimburg

Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113

Email: peter.leisten@gmx.de

Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700

IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00



CDU

■ ■ ■ mitten im Leben.
Ortsunion Hohenlimburg
Fraktion in der Bezirksvertretung



4.3.7 Höhenbegrenzungen

Nach § 16 Absatz 1 Baunutzungsverordnung kann die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Höhenbeschränkungen sind zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.

Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann (siehe auch Nummer 4.9). Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhäufigkeit und Geländerauhigkeit höher oder geringer ausfallen. Ist eine ausgewiesene Konzentrationszone in 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42 Absatz 2 Baugesetzbuch) nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwesentlich genutzt worden, wird der Kommune empfohlen, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01; Beschluss vom 02.04.2013 - 4 BN 37.12).

Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bilden dennoch derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben. Für die Realisierung von Repowering-Vorhaben eignen sich nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse. Diese erreichen aber eine erheblich höhere Gesamthöhe als 100 m. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die Höhenbegrenzung zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie die Nutzungsmöglichkeiten der ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Erstausbaus oder des Repowerings erweitern wollen.

Die Frage, welche Belange bei einer isolierten Aufhebung von Höhenbeschränkungen im Rahmen der gemeindlichen Planung geprüft werden müssen und inwieweit das Gesamtgefüge des Planungskonzepts in den Blick genommen werden muss, ist unter

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :
Jochen Eisermann,
Holthauer Str. 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneuferstr. 30, 58119 Hohenlimburg
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113
Email: peter.leisten@gmx.de
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00



Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, das heißt insbesondere im Hinblick auf die städtebaulichen oder fachrechtlichen Gründe, die der Höhenbeschränkung zugrunde lagen.

Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Dies gilt gem. § 249 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung (Höhenbegrenzungen). Die Akzeptanz einer Hinderniskennzeichnung (insbesondere Befeuerung) ab 100 m Anlagenhöhe lässt sich auch ohne Höhenbeschränkung durch Auflagen zu technischen Maßnahmen verbessern. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nacht kennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden.

Die neue Möglichkeit der bedarfsgesteuerten Befeuerung kann dem Projektierenden im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Technisch zuverlässige Lösungen zur Minderung der Lichtimmissionen können Höhenbeschränkungen entbehrlich machen.

5.2.2.3

Punkt L

Auch das Gebot der **Rücksichtnahme** ist in § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch verankert. Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :
Jochen Eisermann,
Holthauser Str. 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneuferstr. 30, 58119 Hohenlimburg
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113
Email: peter.leisten@gmx.de
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00



CDU

■ ■ ■ mitten im Leben.
Ortsunion Hohenlimburg
Fraktion in der Bezirksvertretung



diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG NRW, Beschluss vom 12.01.2006 - 8 A 2285/03). Auf Abwehrrechte kann sich nur derjenige berufen, dessen eigene Nutzung formell und materiell legal ist, wobei die Beweislast für die formelle Legalität die Bauherrin oder den Bauherrn trifft (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 - 8 A 2764/09; best. durch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). **Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.** Das Oberverwaltungsgericht NRW (siehe Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06) hat folgende Bewertungskriterien zur Beeinträchtigung entwickelt: Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Ähnlichem zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus; **topographische Situation;** Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude; die Größe des Rotordurchmessers, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen.

Weiter wird darauf verwiesen, dass Hagen bereits als Beklagte und amtierende Genehmigungsbhörde in einem verlorenen Prozess vor dem Verwaltungsgericht verpflichtet wurde, sich wegen zu gering ermittelter Abstände zur Wohnbebauung an den Abrisskosten einer hagelneu errichteten Windkraftanlage in Bochum in empfindlicher Höhe zu beteiligen. Bei der Bestätigung der Klage ging es um Nichtberücksichtigung der topografischen Höhe.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Leisten CDU
gez. Holger Lotz BfHo

Fraktion in der BV www.cdufraktion-bvho.de

Geschäftsführer :
Jochen Eisermann,
Holthauser Str. 34,
58093 Hagen,
Festnetz 02334 / 43326
Mobil 0178 4782641
Email : jocheneisermann@arcor.de

Vorsitzender: Peter Leisten, Lenneferstr. 30, 58119 Hohenlimburg
Festnetz 02334/500654; Mobil 01725898113
Email: peter.leisten@gmx.de
Bankverbindung: Volksbank Hohenlimburg (BLZ 45061524) 4000149700
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00